

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— **Wahlen.** Zum Oberfeldarzt wurde ernannt: Herr Oberstlieutenant Dr. Mürset, Adjunkt des Oberfeldarztes, unter Beförderung zum Oberst der Sanitäts-truppen. — Zu Sanitätsinstruktoren II. Kl.: die Herren Oberlieutenants der Sanitätstruppen (Ärzte) Fonti, Massimo, von Miliegli, Tessin, in Basel, und Sordet, Georges, von Genf, in Basel. — Zum Hülfsinstruktor der Sanität: Herr Hummel, Daniel, von Brugg, Feldweibel, in Basel.

— **Beförderungen.** Zu Majoren des Generalstabskorps werden befördert die Hauptleute Sch ä p p i, Richard, von Winterthur, in St. Gallen, und K e l l e r, Hermann, von Aarau, in Bern.

— **Kommandos bei den diesjährigen Korpsmanövern.** Der Bundesrat hat das Kommando der I. Division für die bevorstehenden Manöver, da Herr Oberst-Divisionär de la Rive erkrankt ist, Herrn Oberst R. Geilinger in Winterthur (Kommandant der Befestigung von St. Maurice) übertragen, das Kommando der sog. Manöverdivision Herrn Oberst Isler, Oberinstruktor der Infanterie.

— **Stellenausschreibungen.** Vakante Stelle: I. Adjunkt und Bureauchef des Oberfeldarztes. Erfordernisse: Erfahrung im Militär-sanitätswesen und Gewandtheit im Bureaudienst. Die Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen ist unerlässlich, diejenige des Italienischen erwünscht. Besoldung: Fr. 5000 bis 6500. Anmeldung bis 1. Juli 1899 an das Militärdepartement. — Vakante Stelle: Instruktor II. Klasse des Genie. Erfordernisse: Genieoffiziersgrad und Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4800. Anmeldung bis 1. Juli 1899 an das Militärdepartement.

— **Erstellung von Gebäuden für Tröcknereien, Bäder und Esslokale in den Befestigungswerken von St. Maurice.** Der Bundesrat verlangt hierfür einen Nachkredit von 151,000 Franken. Nähere Untersuchungen, welche in Verbindung mit der Militärverwaltung vorgenommen worden sind, haben ergeben, dass es sehr zweckmässig wäre, die Gebäude statt mit Holzcementdächern, welche keinen weitem nutzbaren Raum gestatten würden, mit einem eigentlichen Dachstock und Schieferbedachung zu versehen und auf diese Art grosse Dachböden zu Magazin-zwecken und selbst zur vorübergehenden Unterbringung von Mannschaften zu gewinnen. Anstatt der Öfen empfiehlt sich eine Centralheizung, um eine gleichmässige Erwärmung und bessere Ventilation der Räume zu erzielen.

— **Künstlerisches.** Der Bundesrat hat Herrn Maler Hodler in Genf die Ausführung al fresco des Wandgemäldes „Rückzug der Schweizer aus der Schlacht bei Marignano“ nach dem letzten vom Künstler vorgelegten und der Kunstkommission gutgeheissenen Karton übertragen.

— **Entschädigungen an die Kantone für die Rekrutenaus-rüstungen im Jahre 1900.** Der Bundesrat beantragt den eidgen. Räten, die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten und die Kleiderreserven für 1900 zu leistenden Entschädigungen wie folgt festzusetzen: 1. Für die Rekruten: Für je einen Füsilier Fr. 138. 05, Schützen Fr. 139. 20; (für die Spielleute der Gewehrtragenden je 1 Fr. weniger); Guiden und Dragoner Fr. 178. 75, Kanonier der Feldartillerie Fr. 145, Fahrer der Batterien Fr. 201. 20, Gebirgsartilleristen Fr. 148. 40, Positionsartilleristen Fr. 146. 80, Festungs-artilleristen Fr. 155. 90, berittenen Trompeter der Artillerie und des Trains Fr. 178. 20, Trainsoldaten des Trains Fr. 200. 95, Geniesoldaten Fr. 155. 95, Sanitäts-soldaten Fr. 145. 70, Verwaltungssoldaten Fr. 143. 80. 2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken: Die durch die Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehene Anlage

eines Jahresvorrates an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen — Kriegsvorrat genannt — wird gutgeheissen, ebenso wie bisher die den Kantonen auszurichtende Geldzinsentschädigung von 4 Proz. der Tarifwertsumme per acht Monate. 3. Für die Reserven an getragenen Stücken: Für den Unterhalt wird gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 Proz. der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details massgebend.

— **Alte Vetterligewehre.** Nach Antrag des Militärdepartements werden die kantonalen Zeughausverwaltungen ermächtigt, Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/1871, sowie Vetterlikarabiner, Modell 1878, zum Preise von Fr. 8 per Stück zu verkaufen.

— **Militärpflichtersatz.** Die Kommission des Nationalrates stellt folgende neue Anträge: Die Mehrheit: Ein Ersatzpflichtiger, welcher den Militärpflichtersatz trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, obgleich er nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen wohl imstande wäre, Zahlung zu leisten, wird auf Antrag der zuständigen militärischen Organe durch die kantonale Militärbehörde mit Arrest von 3—20 Tagen bestraft. Der Strafantrag muss mit der Bescheinigung des Sektionschefs und der Gemeindebehörde, dass die in Absatz 1 festgestellten Erfordernisse des Strafvollzuges zutreffen, versehen sein. Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Ersatzbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Die Minderheit: Die Ersatzpflichtigen, welche ihre Steuer nicht bezahlen und nicht auf mildernde Umstände Anspruch haben, werden von der kompetenten Militärbehörde dem Civilrichter überwiesen und mit Haft von 3—20 Tagen bestraft. Die Kompetenz der Strafbehörde und das Verfahren werden durch das kantonale Gesetz bestimmt, welches auf die mit ähnlichen Strafen bedrohten Vergehen Anwendung findet.

— **Artillerieschiessen im grossen Moose.** Montag den 12. d. fand in Kallnach ein Schiesskurs mit den neuen Schnellfeuerkanonen statt (Kaliber 7,5 cm). Der Geschützdonner dauerte bis 12¼ Uhr mittags, worauf die Batterie (6 Geschütze) noch am gleichen Tag nach Muri weiterzog. Der interessanten Übung wohnten eine grössere Anzahl höherer Offiziere bei, so der Waffenchef der Artillerie Herr Oberst Schumacher, Oberst Wille und Oberst Markwalder, ausserdem hatten sich noch viele „Schlachtenbummler“ eingefunden. Über das Resultat der Übungen war man äusserst befriedigt. Es wurde auf die verschiedensten Distanzen von 600—5800 m geschossen und zwar sowohl auf Infanterie-, Kavalleriewie Artilleriescheiben. Die grösste Prozentzahl Treffer wurde auf den Artilleriescheiben mit ungefähr 80 Proz. erreicht. Es wurde eine Geschwindigkeit von 8 Schüssen per Minute erzielt. Infolge des Bombardements wurde die Telegraphenleitung über das grosse Moos zerstört. Gutem Vernehmen nach findet nächsten Herbst in der nämlichen Gegend ein weiterer Schiesskurs für Artillerie statt. Das grosse Moos scheint zur Abhaltung von Übungen mit den immer weiter tragenden Geschützen eine sehr geeignete Gegend zu sein. Hier anschliessend geben wir die Mitteilung, dass nach neuesten Informationen die Inspektion der Truppen nach den Manövern des nächsten Truppenzusammenzuges nicht in Bruch bei Freiburg, sondern bei Aarberg stattfindet. (Bund.)

— **Ausmarsch.** Die Rekrutenschule 2 der III. Division hat am Montag, 19. d., 700 Mann stark, ihren grösseren Ausmarsch angetreten. Erster Tag Bern-Kiesen-Schallenberg-Schangnau, zweiter Tag Schangnau-Nollen-Habkern, beide Tage mit Gefechtsübungen, dritter Tag Habkern-St. Beatenberg-Merligen-Thun-Steffisburg, vier-

ter Tag Steffisburg-Bern. Diese zwei Tage sind vorzugsweise Marschtage. Inspektor ist Herr Oberstbrigadier v. Wattenwyl, Kommandant der sechsten Infanteriebrigade. Samstag den 24. d. wird die Schule entlassen.

Zürich. Der Vorstand der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen wurde für 1899/1900 wie folgt bestellt: Präsident: Burkhardt Gottlieb, Inf.-Feldw., Baurstr. 17, Zürich V. Vize-Präsident: Howald, Hans, Inf.-Feldw., Winkelriedstr. 15, Zürich IV. I. Sekretär: Engelmann, Georg, Inf.-Wachtm., Asylstr. 66, Zürich V. II. Sekretär: Gallmann, August, Drag.-Feldw., Forchstr. 70, Zürich V. Quästor: Plumez, William, Inf.-Fourier, Steinmühlegasse 21, Zürich I. Bibliothekar: Winkler, Gottfried, Art.-Feldw., Eigenstr. 11, Zürich V. I. Schützenmeister: Keller, Walter, Inf.-Adj.-Unt.-Off., Langstr. 47, Zürich III. II. Schützenmeister: Meier, Julius, Inf.-Wachtm., Rückgasse 5, Zürich V. III. Schützenmeister: Hürlimann, Fritz, Genie-Wachtm., Trittligasse 19, Zürich I.

Ausland.

Bayern. Zeiteinteilung für die Schiessübungen der Artillerie. Bezüglich der Zeiteinteilung für die Benützung der Truppenübungsplätze zu den Schiessübungen der Feld- und Fussartillerie wurden folgende Anordnungen getroffen: Truppenübungsplatz Lechfeld. 1. Fuss.-Art.-Reg. 1. bis 27. Mai; 2. Fuss.-Art.-Reg. 24. Mai bis 1. Juli; Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feldartillerie I. Armeekorps, dann der reitenden Artillerie II. Armeekorps 21. Juni bis 24. Juli, wozu die 1. und reitende Abteilung des 1. Feld.-Art.-Regts. und 2. Abteilung des 3. Feld.-Art.-Regiments abgestellt sind; 2. Abteilung des 1. Feld.-Art.-Regts. 28. Juni bis 5. Juli; 1. Feld.-Art.-Brigade 4. Juli bis 27. Juli; Schiesslehkurs der Feldartillerie 5. Juli bis 12. August; Schiesslehkurs der Fussartillerie 31. August bis 29. September; Übungen des Beurlaubtenstandes der Fussartillerie 9. bis 22. September. — Truppenübungsplatz Hammelburg. 4. Feld.-Art.-Reg. 16. Mai bis 5. beziehungsweise 19. Juni; Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feldartillerie II. Armeekorps mit Ausnahme der reitenden Artilleristen 6. bis 19. Juni; 2. Feld.-Art.-Reg. 1. bis 25. Juli; 5. Feld.-Art.-Regiment 28. Juli bis 21. August (mit je fünf Tagen gefechtmässigem Schiessen im Gelände einschliesslich).

(M. N. N.)

Österreich. Die Enthüllung des Denkmals für Erzherzog Albrecht hat in Wien am Pfingstsonntag stattgefunden. Dasselbe ist von der österreichischen Armee aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph gestiftet worden. Zur Feier waren erschienen sämtliche Mitglieder des Kaiserhauses, der Prinzregent von Bayern, die Vertreter des deutschen Kaisers, Generaloberst von Loë und Generalmajor von Mossner, zahlreiche Abordnungen von ausländischen Armeen und viele Tausend österreichischer Offiziere. Erzherzog Rainer hielt eine Ansprache, welche von Kaiser Franz Joseph erwidert wurde.

Frankreich. Missionen der Generalstabs-offiziere. In einem an die Korpskommandanten erlassenen Rundschreiben erteilt der Kriegsminister folgende Anweisungen bezüglich der Missionen der Generalstabsoffiziere: „... Diese Missionen haben den Zweck, diesen Offizieren zu gestatten, beständig bezüglich alles, was auf den Eisenbahnnetzen vorgeht, auf dem Laufenden sich zu erhalten. Die Offiziere des vierten Bureaus des Generalstabs, die auf solche Missionen entsandt werden, sind der Pflicht entbunden, den Korpskommandanten

Besuche abzustatten. Es ist von grossem Interesse, diesen Offizieren, deren Dienst sich übrigens nicht über die Bahnkörperumgrenzungen und die zu denselben gehörigen Gebäude hinaus erstreckt, auf jede Weise die möglichst schnelle Durchführung ihrer Missionen zu erleichtern mit Hinsicht auf die zahlreichen, weit von einander entfernten Bahnhöfe, die sie oft an einem und demselben Tage zu besuchen haben. Sie sind ermächtigt, in Zivilkleidung zu reisen, um nicht die Aufmerksamkeit auf ihre Gegenwart und den Charakter ihrer Mission, der geheim bleiben muss, zu lenken. Wenn indessen die Offiziere des vierten Bureaus besonderen Verladungsübungen auf den Bahnhöfen beiwohnen müssen, wenn sie zu Funktionen von Militärkommissaren der Bahnhöfe oder jeder anderen Art ausersehen werden, die sie mit den Truppen in Berührung bringen können, müssen sie in Uniform erscheinen.“

Frankreich. Abänderung des Militär-Strafgesetzes. Eines der ersten praktischen Ergebnisse des Urteils des Kassationshofes und des Umschlags der öffentlichen Meinung in der Beurteilung des Dreyfushandels ist ein Gesetzentwurf über Abänderung des Militär-Strafgesetzes, den der Deputierte Massé der Kammer zu unterbreiten gedenkt. Er schlägt vor, den Militärgerichten nur die Beurteilung der militärischen Vergehen und Verbrechen zu belassen, ihnen aber in Friedenszeiten — von militärischen Expeditionen, Kriegsschiffen und Gebieten, wo keine bürgerlichen Gerichte thätig sind, abgesehen — die Beurteilung der von Militärpersonen begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, die das gemeine Recht betreffen, zu entziehen. Als hauptsächliche Änderungen des Verfahrens der Militärgerichte schlägt Massé vor, statt der bisherigen offenen Stimmabgabe die geheime Abstimmung einzuführen, für alle Fälle mildernde Umstände vorzusehen und Massregeln zu treffen, die die Mitteilungen von Beweismitteln ohne Wissen des Angeklagten unmöglich machen; ferner verlangt er, dass der beim Kriegsgericht thätige Regierungskommissar die juristische Prüfung abgelegt habe. Viele Abgeordnete haben sich schon bereit erklärt, den Antrag Massé's zu unterzeichnen. (L.)

Verschiedenes.

— **Litotrith.** Aus Andermatt wird berichtet: Hier wurden kürzlich im Beisein der Unternehmer Adamini & Cie., der Ingenieure des Geniebureau Andermatt und mehrerer Offiziere Versuche mit dem neuen Sprengstoff Litotrith gemacht. Der Erfinder und Direktor der vor kurzem erstellten Litotrithfabrik in Zürich leitete selbst die Sprengversuche. Die Wirkung in dem harten Granitstein war anerkennenswert, so dass bei der Billigkeit und Ungefährlichkeit des Litotriths dasselbe eine Zukunft haben dürfte. Die Versuche dürften jedenfalls weiter geführt werden.

— **Englisches.** (H. W.) Die „United Service Gazette“ in Nr. 3448 schreibt: Generallieut. Sir George Wolseley, liebt es, wie sein Bruder, sich mit Toilettenfragen zu beschäftigen. — Einer seiner letzten Befehle lautet dahin, dass Offiziere, welche ein Stationskommando haben, im eigenen Hause in voller Uniform erscheinen müssen, sobald Gäste dabei sind. — Nun noch einen kleinen Schritt weiter und der Schnitt der Nachtgewänder wird denjenigen Offizieren vorgeschrieben werden, die Logiergäste im Hause haben.

Ein bei der Kavallerie in Aegypten gedienter Schweizer sucht bei einem Offizier Engagement. Gefl. Offerten an die Expedition d. Blattes.